Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Anlass der Grenzbestimmung ist eine durch das Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Straßen, beauftragte Katastervermessung der Kreisstraße K7530 in der Ortslage Littdorf, beginnend nach dem Kreuzungsbereich zur B169 bis zum Ortsausgang Littdorf.
Mit der Vermessung sollen die bestehenden Grenzen der u. g. Flurstücke bestimmt werden und neue Grenzen entlang des Fußweges und der aktuellen Straßenbegrenzung festgestellt werden.

Empfänger:
Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Littdorf der Gemeinde Stadt Roßwein.

Gemarkung Littdorf:
1/2, 1/3, 2, 3/1, 4/3, 4/5, 5, 6/1, 7/1, 7/2, 8/2, 8/4, 8/5, 9/3, 9/4, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 21/2, 22, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 29/4, 29/21, 29/22, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34, 35/2, 36, 37, 42, 44/1, 45, 46, 47, 49, 52/1, 53/1, 53/2, 54/1, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63/2, 64, 65/1, 67/3, 67/4, 136, 137/3, 137/4, 140, 141/3, 142/1

Gesetzliche Grundlage:
Die Bestimmung erfolgt im Sinne des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl.S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsgesetzes. Die Eigentümer der genannten Flurstücke sind Beteiligte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG), Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Begehung: Der Grenztermin findet am Dienstag dem 06.12.2022 ab 09:00 Uhr statt.

Wegen der Vielzahl der Beteiligten und der Ausdehnung des Messobjektes bitte ich diejenigen, die am Grenztermin teilnehmen wollen, um telefonische Rücksprache bis zum 02.12.2022, um Treffpunkt und Uhrzeit flurstücksbezogen vereinbaren zu können.

Für den Fall Ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sich ebenfalls ausweisen und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene Vollmacht vorlegen. Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung werden zu einem späteren Zeitpunkt durch Offenlegung bekanntgegeben.

Kontakt:
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka
Amtssitz: Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln
Telefon: 03431 / 617 938, Fax: 03431 / 617 939
E-Mail: vb-petschinka@gmx.de
http:// www.vermessung-petschinka.de

Döbeln, den 22.11.2022

gez. Uwe Petschinka
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur